

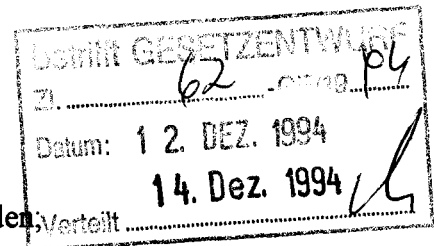
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Eisenstadt, am 6.12.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-1559/1-1994

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,
das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden
Stellungnahme



Bezug: GZ 03 3670/3-II/6/94

Mag. Schmal

Zu dem mit obbezüglichem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz) wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf stellt ein sehr umfangreiches Regelungswerk dar, das in einigen Passagen bestehende Strukturen des geltenden Verwaltungsrechtes berührt, verändert bzw. unterläuft, sodaß etwaige negative Auswirkungen nicht abgesehen werden können.

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, ist das geplante Biozidgesetz als *lex specialis* zum Chemikaliengesetz anzusehen, dessen Bestimmungen auch auf Biozide anwendbar bleiben. Abgrenzungsbestimmungen sind laut § 44 des Entwurfes in der in Ausarbeit befindlichen Novelle zum Chemikaliengesetz dahingehend vorgesehen, daß jene Vorschriften des Chemikaliengesetzes für Biozide nicht gelten sollen, für die im Biozidgesetz adäquate spezielle Regelungen bestehen.

Dennoch lehren die Erfahrungen der Praxis, daß aufgrund der Tatsache, daß viele Biozide auch Chemikalien sind, Abgrenzungsprobleme und dadurch Schwierigkeiten im Vollzug beider Rechtsbereiche entstehen könnten. Dies gilt insbesondere für die Frage der Maßgeblichkeit der unterschiedlichen Regelungssysteme (Anmeldesystem - Zulassungssystem).

Trotz seines Umfanges enthält der Entwurf zahlreiche inhaltlich zu unbestimmte Formulierungen, wodurch eine dem Legalitätsgrundsatz entsprechende und einer schlüssigen nachträglichen Überprüfung standhaltende Vollzugspraxis bereits von vornherein erschwert wird. In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, was beispielsweise in § 7 unter Unterlagen, die dem *Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse* entsprechen, oder unter *international anerkannten Prüfrichtlinien* zu verstehen ist; desgleichen klärungsbedürftig ist, welche *anderen international anerkannten Verfahren* als geeignet angesehen werden bzw. wann eine *ausreichende* Beurteilung vorliegt.

Insbesondere kritikwürdig erscheint Abschnitt V des Entwurfes, da hier der Landeshauptmann als Behörde in Pflicht genommen werden soll.

Das geplante Biozidgesetz sieht eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die behördliche Überwachung der Einhaltung von dessen Vorschriften und der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie der auf Biozide anzuwendenden Verordnungen der Europäischen Union vor. Dies umfaßt u.a. Überprüfungen vor Ort unter Heranziehung fachlich befähigter Personen (Amtssachverständige, Fachgutachter etc.) und betrifft alle Standorte, an denen derartige Stoffe hergestellt, in Verkehr gesetzt, verwendet oder beseitigt werden. Im Zuge dieser Überprüfungen sind auch Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Zudem sind jährlich Revisions- und Probenpläne zu erstellen und dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

Diese Bestimmungen bringen für die Länder erhebliche Belastungen mit sich. In Anbetracht der Tatsache, daß bereits jetzt ein a-Bediensteter beim Amt der Landesregierung regelmäßig an drei Wochentagen allein mit den Angelegenheiten der Chemikalieninspektion befaßt ist und für eine ordnungsgemäße Überwachung ein weiterer Bediensteter zumindest der Verwendungsgruppe b benötigt wird, kann man für den ähnlich gelagerten Bereich des Biozidgesetzes mit einem vergleichbaren Personalaufwand für die Überwachung (durch den Landeshauptmann) rechnen. Hinzu kommt noch der Personalmehraufwand im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden, die beispielsweise bei der Beschlagnahme, beim Verfall oder bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren tätig zu werden haben.

Der durch das Biozidgesetz entstehende Sachaufwand ist derzeit in keiner Weise abschätzbar. Eine - wenn auch nur geringfügige - Entlastung der Kostensituation könnte durch eine Zweckbindung der eingenommenen Strafgelder erreicht werden. Eine dahingehende Regelung fehlt jedoch.

Im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf werden die Kosten mit dem lapidaren Satz: "Auch für die Länder wird ein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand entstehen." abgetan. Diese Aussage verdeutlicht, daß dem Gedanken einer exakten Folgekostenabschätzung (vgl. das "Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen" der Stabsstelle für Verwaltungsreform des Bundeskanzleramtes) in der Praxis kaum Bedeutung beigemessen wird.

Die den Ländern durch den Vollzug des geplanten Gesetzes erwachsenden beträchtlichen Kosten müssten jedenfalls im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen Berücksichtigung finden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1:

Sowohl Umfang als auch Häufigkeit der erforderlichen Überprüfungen vor Ort sind völlig unbestimmt.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Passage, wonach Biozide *nur im objektiv notwendigen Umfang* verwendet werden dürfen, bedeutet auf Grund ihrer Unbestimmtheit die mangelnde Exekutierbarkeit der Norm.

Zu § 8 Abs. 1:

Im ersten Halbsatz ist ein Klammerausdruck vorgesehen, aber nicht vollständig ausgeführt.

Zu § 19 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6:

Art, Häufigkeit und Umfang der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Prüfungen gehen nicht aus der Vorschrift hervor.

Zu § 24:

Sofern die in Abs. 1 Z 1 bis Z 4 aufgelisteten Voraussetzungen, unter denen Stoffe, die als Wirkstoffe in Bioziden verwendet werden, in Verkehr gesetzt werden dürfen, als alternativ zu erfüllende Anforderungen gemeint sind, ist jede der Voraussetzungen von der nächstfolgenden durch das Wort "oder" zu trennen.

In Abs. 5, letzte Zeile, fehlt der Artikel vor dem Wort "... Antrag ...".

Zu §§ 27, 28:

Es erhebt sich die Frage, was mit dem Begriff "vertrauliche Behandlung" (von Angaben) in § 27 gemeint ist. Dies erscheint insbesondere deshalb unklar, weil im Falle des Vorliegens eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses von den Behörden ohnedies die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) oder jene des Umweltinformationsgesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) zu beachten sind.

Die Wahrung einer allenfalls gebotenen Verschwiegenheitspflicht bedeutet, daß die betreffenden Informationen geheimzuhalten sind, sodaß sich die Frage stellt, welche davon verschiedene Qualität in der "vertraulichen Behandlung" von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gelegen sein soll.

Diese Frage ist auch im Hinblick auf die in § 28 normierte Verschwiegenheitspflicht von Bedeutung, die - unterstellt man, daß mit "vertraulicher Behandlung" die Amtsverschwiegenheit gemeint ist - ansonsten, was behördliche Organe anlangt, überflüssig wäre.

Zu § 30:

Die Vorschrift des Abs. 2 stellt einen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder dar.

In Abs. 3 ist eine Informationspflicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion sowie gegenüber dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion angeordnet. Es erscheint sinnvoll, Informationen über Zulassungen gemäß § 10 und Meldungen gemäß § 25 auch den Landeshauptmännern zur Verfügung zu stellen, damit das in den Erläuterungen zu § 35 zum Ausdruck gebrachte Bestreben nach einer möglichst engen Kooperation auch tatsächlich verwirklicht wird.

Zu § 32:

Im Zusammenhang mit der in Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung bzw. deren Entfall stellt sich die Frage nach der Vorgangsweise in Fällen, in denen erst im nachhinein, unter Umständen beträchtliche Zeit nach Abschluß eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß dem Verwaltungsstrafgesetz ein Verfall ausgesprochen wurde und der seinerzeit Entschädigte beispielsweise rechtlich gar nicht mehr existiert.

Unklar ist ferner die Form des hier angesprochenen Verfalls im Vergleich zu dem in § 38 vorgesehenen Verfall.

Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit, in Österreich neun verschiedene Richtlinien für die Überwachung zu erlassen, die zudem jährlich geändert werden können. Eine unübersehbare Divergenz von Vollzugspraxen ist zu befürchten.

Zu § 33:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, in welcher Vollzugsform die angesprochenen Nachschauhandlungen durchzuführen sind bzw. ob es sich um gesetzliche Duldungspflichten

handelt, die zu unmittelbarem verwaltungsbehördlichem Zwangshandeln ermächtigen oder ob die Zwangsmaßnahmen einer bescheidgemäßen Durchsetzung bedürfen.

Zu § 34:

Die Problematik dieser Norm entspricht in etwa jener, wie sie bereits oben zu § 32 Abs. 5 aufgezeigt wurde, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden darf.

Zu § 35 Abs. 1:

Im letzten Halbsatz ist auf einen Fallfehler hinzuweisen, es müßte richtig heißen: "... so ist diesem unverzüglich schriftlich Meldung darüber zu machen."

Außerdem bleibt unklar, welche Maßnahmen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gegebenenfalls treffen sollte.

Zu § 36:

Abs. 1 räumt den Überwachungsorganen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der vorläufigen Beschlagnahme ein. Angesichts der in Abs. 3 gewählten Formulierung: "... ist der Bescheid unverzüglich aufzuheben ..." und dem Zusammenwirken mit Abs. 1 wirft sich die Frage auf, ob es sich bei der vorläufigen Beschlagnahme durch die Überwachungsorgane um eine solche in Bescheidform handelt oder um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt.

Äußerst bedenklich erscheint auch, daß zwar das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Gegenstände dem Landeshauptmann bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde zustehen soll, die vorläufig oder endgültig beschlagnahmten Gegenstände selbst jedoch laut Abs. 6 im Verfügungsbereich bzw. Aufbewahrungsbereich des durch die Beschlagnahme Betroffenen, somit eines zumindest unter dem begründeten Verdacht rechtswidrigen Handelns stehenden Rechtssubjektes, belassen bleiben sollen.

Der Versuch einer Verdunkelung erscheint hier geradezu vorprogrammiert.

Auf einen Tippfehler im vorletzten Wort des Abs. 4 wird hingewiesen; richtig muß es dort heißen: "erlassen ...".

Zu § 37:

Gemäß Abs. 2 kann die Überwachungsbehörde in Fällen unmittelbar drohender Gefahr vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen treffen. Fraglich ist, in welchem Verhältnis diese ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides getroffenen Maßnahmen und der hierüber binnen 2 Wochen zu erlassende schriftliche Bescheid zueinander stehen.

An die Nichterlassung dieses Bescheides knüpft sich die Rechtsfolge, daß die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten. Da die für die Hintanhaltung oder Beseitigung der Gefährdung zu setzenden Maßnahmen in Abs. 1 der Norm nur beispielhaft angeführt sind, könnte der Problemfall eintreten, daß eine Maßnahme betroffen ist, die nicht rückgängig gemacht werden kann.

Auch die in Abs. 3 vorgesehene Vollstreckbarkeit von Bescheiden gemäß Abs. 1 noch vor Eintritt der Rechtskraft bzw. deren Außerkrafttreten ex lege ist im Interesse der Rechtssicherheit abzulehnen, da z.B. im Falle der späteren Aufhebung eines bereits vollstreckten Bescheides, dessen Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, die Konsequenzen nicht absehbar sind.

Aus den oben angeführten Überlegungen wird der Entwurf eines Biozidgesetzes in der vorliegenden Fassung als nicht ausgereift abgelehnt.

Vor der weiteren Forcierung dieses gesetzgeberischen Vorhabens sollte ein Vollzugskonzept erarbeitet werden, auf Grund dessen die finanziellen Belastungen für die Landesvollziehung, die anteilmäßig vom Bund abgedeckt werden müßten, zumindest grob abgeschätzt werden könnten und damit eine fundierte Grundlage für die Verhandlungen im Rahmen des Finanzausgleiches geschaffen wäre.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:


Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 6.12.1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

